

RS OGH 2003/2/26 3Ob278/02g

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 26.02.2003

Norm

ABGB §1295 II f4

ABGB §1311 II c

StGB §158 Abs1

Rechtssatz

Die tatbestandsmäßige Benachteiligung eines Gläubigers nach §158 Abs 1 StGB muss nicht mit einem Vermögensschaden im Zivilrecht deckungsgleich sein. Da Ausgleiche und auch Zwangsausgleiche in aller Regel nicht aus der Konkursmasse finanziert werden, sondern vielmehr von außen Kapital zugeführt werden muss, kann bei Abschluss eines Zwangsausgleichs nicht von vornherein gesagt werden, durch eine - wenn auch strafgerichtlich festgestellte - Begünstigung eines Gläubigers müsse jedenfalls ein Vermögensschaden eines oder mehrerer benachteiligter Gläubiger entstanden sein. Dies wäre nur dann der Fall, wenn ohne die Begünstigung ein Zwangsausgleich mit einer höheren Quote erzielt worden wäre.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 278/02g

Entscheidungstext OGH 26.02.2003 3 Ob 278/02g

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2003:RS0117510

Dokumentnummer

JJR_20030226_OGH0002_0030OB00278_02G0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>